

Antrag auf Zulassung eines Fahrzeuges -zugleich Kraftfahrzeugsteuererklärung-



Landkreis
Barnim

Landkreis Barnim
Dez. I Ordnungsamt
Zulassungs- und
Fahrerlaubnisbehörde

Zulassung auf Privatperson	
Zulassung auf Eigengewerbe/ Firma	
Feinstaubplakette	

Verwendung als:	
	Selbstfahrer-Vermietfahrzeug
	Taxi
	Mietfahrzeug
	Personenbeförderung
	Linienbus
	Krankenwagen

eVB- Nr.:

Die persönlichen Daten nicht ausfüllen, werden vom Sachbearbeiter gedruckt!!!

Fahrzeug- Identifizierungsnummer	HU	Kennzeichen (NEU)	
Name		Vorname	
Geburtsname	Geburtsdatum	Geburtsort	
Straße, Hausnummer			
PLZ	Wohnort		

<p>Eberswalde, den</p> <p>hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben und den Empfang der ZB I / ZB II bzw. der Betriebserlaubnis. Ich ermächtige das zuständige Hauptzollamt, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Hauptzollamt Frankfurt/ Oder auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.</p>	<p>Unterschrift des Antragstellers oder des Bevollmächtigten</p>
--	--

Vollmacht und Einverständniserklärung

Ich bevollmächtige die u.g. Person und erkläre mein Einverständnis, dass dieser meine kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse und event. Gebührenrückstände bekannt gegeben werden dürfen.

Name		Vorname	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Ort, Datum		Unterschrift des Vollmachtgeber	

Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bei Zulassung für Minderjährige

<p>Name, Vorname:</p> <p>Straße, Hausnummer:</p> <p>PLZ, Ort:</p>	<p>Name, Vorname:</p> <p>Straße, Hausnummer:</p> <p>PLZ, Ort:</p>
Unterschrift des Vaters	Unterschrift der Mutter

Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 668) geändert worden ist

In allen brandenburgischen Zulassungsbehörden erfolgt ab 2010 die Zulassung eines Fahrzeuges nur noch, wenn der Fahrzeughalter gem. § 13 Abs. 1 KraftStG eine Einzugsermächtigung für die KFZ-Steuer von einem Bankkonto erteilt. Die Einzugsermächtigung kann nur für in der Zukunft fällige KFZ-Steuerbeträge erteilt werden und nicht für rückständige Beträge und deren Nebenleistungen.

Ein Fahrzeug wird darüber hinaus nur noch zugelassen, wenn der Fahrzeughalter keine KFZ-Steuerrückstände oder Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z.B.: Säumniszuschläge) hat. Eine Bareinzahlung bei der Zulassungsbehörde ist nicht möglich. Hierzu ist mit dem zuständigen Hauptzollamt Kontakt aufzunehmen.

Gesetz über die Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei rückständigen Gebühren und Auslagen Vom 20. April 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 05], S.63)

Die Zulassungsbehörde soll Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger zum Verkehr auf öffentlichen Straßen nur zulassen, wenn die dafür bestimmten Gebühren und Auslagen entrichtet worden sind und der Fahrzeughalter keine Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen schuldet. Gleiches gilt, wenn die Zulassungsbehörde Kenntnis von Gebühren- und Auslagenrückständen des Fahrzeughalters im Sinne des Satzes 1 bei anderen brandenburgischen Zulassungsbehörden hat.

Wird ein Antrag auf Steuervergünstigung oder Steuerbefreiung gestellt,

sind die Voraussetzungen für die Befreiung oder Vergünstigung z.B.: durch die Vorlage des Schwerbehindertenausweises in der Zulassungsbehörde glaubhaft zu machen. Bei einem Antrag auf Steuerbegünstigung bleibt die Pflicht zur Erteilung der Einzugsermächtigung allerdings bestehen. Bei bereits zugelassenen Fahrzeugen ist generell das zuständige Hauptzollamt durch den Halter zu informieren und ggf. ein gesonderter Antrag zu stellen.

Ich ermächtige das zuständige Hauptzollamt, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Hauptzollamt Frankfurt/ Oder auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Bankverbindung für den Einzug der KFZ-Steuer

IBAN

BIC

Unterschrift des Kontoinhabers

Ggf. abweichender Kontoinhaber (Name, Vorname)

Unterschrift des abweichenden Kontoinhabers